

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Band: 9 (1876)
Heft: 46

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt.

Neunter Jahrgang.

Bern

Samstag den 11. November

1876.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Sitzung der bernischen Schulsynode,

den 27. Oktober 1876.

In seinem kurzen Eröffnungswort gibt der Präsident, Hr. Seminarlehrer Rüegg, dem Wunsch und der Hoffnung Ausdruck, daß die langen Verhandlungen über die innere Unterrichtsorganisation, wie sie die Unterrichtsplanfrage mit sich brachte, so wie der in Sachen zu treffende Entscheid der Synode von reichem Gewinn und Segen für unsere Schule begleitet sein mögen. —

Als Stimmenzähler werden bezeichnet die H. Inspektor Wächli in Bruntrut und Sekundarlehrer Ziegerli in Biel. Der Namensaufruf ergibt fast vollzählige Anwesenheit der Synodalen. — Am Platz des wegen Krankheit abwesenden Hrn. Seminarlehrer Grütter wird Hr. Schulinspektor König zum Vicepräsidenten bezeichnet. Die von der Vorsteherchaft vorgelegte Tagesordnung wird genehmigt und nun beginnt die Abwicklung der Geschäfte.

1. Wahl von Begutachtungskommissionen. Die bezüglichen Vorschläge der Vorsteherchaft werden unbeanstandet genehmigt und demgemäß folgende Kommissionen bestellt, wobei zu bemerken ist, daß je das erstgewählte Mitglied die Leitung der Geschäfte zu übernehmen hat.

- a. Kommission für die Rechnungslehre der Mittel- und Oberstufe: H. Wittwer in Herzogenbuchsee, Rektor Meier in Bruntrut, Schärer in Gersingen, Glur in Bern, Jakob in Münchenbuchsee, Stalder in Burgdorf und Tschumi in Koppigen.
- b. Kommission für die Lesebücher der Unter- und Mittelstufe: H. Schwab in Hindelbank, Hurni in Bern, Weibel in Piegery, Guggisberg in Bern und Simon in Burgdorf.
- c. Kommission für das Oberklassengefangbuch der jurassischen Schulen: H. Schneeberger in Biel, Wächli in Bruntrut, Mercerat in Sonvilier und Neenschwander in Bruntrut.

2. Unterrichtsplan. Bevor auf die endgültige Beratung des durch die Kreissynoden bereits besprochenen und begutachteten Plan-Entwurfs für drei- und mehrtheilige Schulen eingetreten werden kann, müssen zuerst die Vorfragen erledigt werden, ob man Minimalforderungen aufstellen wolle oder nicht und dann, ob man einen, zwei oder drei Unterrichtspläne wünsche je nach den verschiedenen Schulorganisationen der ungetheilten, zweitheiligen und drei- und mehrtheiligen Schulen oder aber nur einen Normalplan. Diese Vorfragen beschäftigen die Synode in einer Weise und finden eine solche Erledigung, daß dann ein weiteres Vorgehen in der Unterrichtsplanfrage verschoben und zum Gegenstand des nächsten Synodaljahres gemacht wird. —

Bezüglich dieser Vorfragen referirt Namens der Vorsteherchaft Hr. Seminarlehrer Rüegg. Bekanntlich waren die Kreissynoden ursprünglich eingeladen worden, sich darüber auszusprechen, welche Aenderungen am bestehenden Unterrichtsplan für normale Schulverhältnisse wünschbar seien und dann zweitens, welche Minimalforderungen in den einzelnen Schulfächern für die drei Stufen festgestellt werden sollen. Die eingelangten Gutachten brachten der Vorsteherchaft die Ueberzeugung bei, daß bezüglich der Minimalforderungen und deren Verhältnis zum Unterrichtsplan sehr abweichende und zum Theil unklare Ansichten unter der Lehrerschaft herrschten, und daß ferner die Ansicht mehr und mehr Geltung bekomme, man sollte statt Minimalforderungen drei verschiedene Normalpläne für die ungetheilten, zweitheiligen und drei- und mehrtheiligen Schulen errichten. Um in Sachen mit aller Umsicht und Gründlichkeit vorzugehen, legte deshalb die Vorsteherchaft die Frage in genauerer Präcision nochmals den Kreissynoden vor und fragte sie an, ob die Aufstellung von Minimalforderungen oder von mehreren Unterrichtsplänen gewünscht werde. Die Antworten auf diese Anfrage konstatarren neuerdings eine große Mannigfaltigkeit der Ansichten, welche der Referent in drei Gruppen theilte. Auf der einen Seite stehen die drei Kreissynoden Signau, Schwarzenburg und Narberg, welche von keinen Minimalforderungen etwas wissen wollen. Auf der andern Seite treten für diese Minimalforderungen mit aller Bestimmtheit auf vier Kreissynoden, nämlich Bruntrut, Courtenay, Bern-Stadt und namentlich Oberhasle; daneben verlangen diese Kreissynoden auch noch einen Normalplan. Die Centrumpartei von einigen zwanzig Kreissynoden endlich verlangt dagegen 3 Normalpläne nach den drei Hauptorganisationen der Gesamtschule, der zweitheiligen und der mehrtheiligen Schule. Dazu wollen die einen noch zu jedem Normalplan Minimalforderungen, nach den andern soll der Normalplan für Gesamtschulen zugleich als Minimalforderung gelten und die dritten endlich sagen gar nichts über die Minimalforderungen.

Dieser Mannigfaltigkeit der Ansichten unter der Lehrerschaft entspricht auch die Meinungsverschiedenheit in der Vorsteherchaft, welche einen Majoritäts- und einen Minoritätsantrag vorlegt.

Die Majorität beantragt Einführung:

- a. eines Minimalplanes als verbindliche Vorschrift für die Volksschule überhaupt;
- b. eines Normalplanes als Ziel und Begleitung über die Minimalforderungen hinaus;
- c. eines Spezialplanes für jede einzelne Schule. Dieser ist vom betreffenden Lehrer im Einverständnis mit der Schulkommission auf Grundlage der vorgenannten Vorschriften und unter Berücksichtigung der lokalen und

sonstigen speziellen Schulverhältnisse zu entwerfen und dem Schulinspektor zur Kenntniß zu bringen.

Die Minorität dagegen verlangt drei Normalpläne.

Die Anträge der Majorität werden von Hrn. Kuegg vertreten. Unzweifelhaft, sagt er, glaubt die Mehrheit der Synoden mit drei Plänen den bestehenden Uebelständen begegnen zu können, weil drei Pläne sich den einzelnen Schulen möglichst nähern und ihre Aufgabe erleichtern würden, so daß die Erfüllung der Forderungen Jedem möglich wäre. Für den Staat wäre durch eine solche Fixirung der Forderungen die Controlle allerdings leicht und bestimmt durchzuführen, jedenfalls besser, als jetzt blos mit dem Idealplan. Allein trotzdem glauben wir nicht, daß auf diesem Wege der beabsichtigte Zweck erreicht werde. Drei Pläne sind für die Volksschule einmal nicht nothwendig, dann aber auch nicht wohl so möglich, daß sie dann den wirklichen Verhältnissen entsprächen. Einmal nämlich ist die Leistungsfähigkeit zwischen den verschiedenen Gliederungen der Schule nicht so verschieden, wie man gemeinhin annimmt. Eine gute gemischte Schule leistet z. B. mehr, als eine schlechte zweitheilige Schule; ebenso verhält es sich zwischen einer guten zweitheiligen und einer schlechten mehrtheiligen Schule. Demnach ist eine so weit gehende Rücksichtnahme auf die Schulorganisationen bei'r Plananstellung nicht zu nehmen. — Viel größer ist der Unterschied der Leistungsfähigkeit zwischen den Schulen derselben Gliederung, z. B. zwischen den einzelnen gemischten Schulen etc. Wie will man nun einen Plan aufstellen z. B. für alle Schulen derselben Organisation, so daß er den wirklichen Verhältnissen entspräche und demnach sowohl für gute wie schlechte Schulen gleiche Geltung haben könnte? Es ist dies nicht möglich, da die wirklichen Verhältnisse der einzelnen Schulen eben so verschieden, ja tausendfach verschieden sind. Man müßte da doch auch wieder auf eine durchschnittliche Leistungsfähigkeit abstellen; allein eine solche Vorschrift böte für die besser situirten Schulen ein verlockendes Nebelkissen und wäre für sie eher ein Hemmiß, für die ungünstiger gestellten Schulen wäre sie dagegen eine Entmuthigung. Es läge in diesen Plänen somit weder ein Sporn für die Bessern, noch eine Ermuthigung für die schlechteren Schulen. Zudem wären die drei Pläne, deren strikte Forderungen erfüllt werden müßten, ein größerer Zwang, als der bisherige Unterrichtsplan, und die freie Bewegung des Lehrers z. B. in der Auswahl des Lernstoffes würde zur Unmöglichkeit. Deshalb haben wir den Standpunkt dreier Normalpläne verlassen und zur Erreichung des Zieles einen andern Weg eingeschlagen. Wir verlangen nun:

- a. einen Normalunterrichtsplan, welcher das Unterrichtsziel feststellt und hierbei sich stützt auf normale Verhältnisse, z. B. auf die Dreitheilung (Unter-, Mittel- und Oberstufe), auf einen geordneten Schulbesuch, auf gute und ausreichende Lehrmittel, auf eine durchschnittliche Intelligenz der Schüler, auf eine pädagogisch richtige und begeisterte Lehrthätigkeit des Lehrers etc. Bei einem solchen Plan bliebe allerdings die Möglichkeit des „Uebermarchens“ auf Kosten der Gründlichkeit nicht ausgeschlossen, deshalb verlangen wir
- b. einen Minimalplan, der für die Schulen die äußersten und unerläßlichen Forderungen fixirt, deren Erfüllung einem Weiterschreiten voranzugehen muß, — für die Schulen, nicht für die Schüler, da deren Begabung zu sehr varirt, vom Talent sich abstuft bis zur völligen Unfähigkeit, für die Schulen aber doch auch in dem Sinne, daß circa 75% der Schüler die Forderungen erfüllen könnten. Durch diese Minimalforderungen würde dann auch der Bund z. B. bei den Rekrutenprüfungen seine Rechnung finden. — Allein diese beiden Pläne genügen noch nicht, die Mannigfaltigkeit in den Schulverhältnissen ist damit nicht erschöpft. Zwischen den

Normal- und den Minimalforderungen liegt noch eine sehr große Abstufung von Gemeinde zu Gemeinde und für diese speziellen Verhältnisse verlangen wir deshalb

- c. einen Spezialplan für jede einzelne Schule, aufgestellt vom Lehrer und der Schulbehörde. Erst bei einem solchen Spezialplan, der das unter den gegebenen Verhältnissen Mögliche und Erreichbare aufstellt und für den allein der Lehrer verantwortlich ist, wird kein Zwang mehr sein.

Da öffnet sich ein Feld für die Schulkommissionen, wo sie etwas thun können, da können die Gemeinden sich wahrhaft schulfreundlich zeigen. Dann kann auch der rechte Lehrer sich geltend machen und zeigen, ob er pflichttreu sei. Dann herrscht Freiheit und zugleich staatliche Vorschrift, Freiheit für den Lehrer und Garantie der nothwendigen allgemeinen Volksbildung! Wir wissen zwar sehr wohl, schließt der Redner, daß die Mehrzahl der Kreisynoden nicht so gesinnt ist; aber wir legen diese Gedanken dennoch vor, weil die Synode ja keine Tagesagung ist, deren Glieder nach Instruktionen zu stimmen haben, sondern ein Kollegium, das nach freier Berathung ungehemmt das Beste wählen darf. Wir haben die Ueberzeugung, daß ein Entscheid der Schulynode im Sinne der Majoritätsanträge von der Lehrerschaft mit Freunden begrüßt werden wird.

Als Sprecher der Minorität trat in Abwesenheit des Hrn. Gritter Hr. Schulinspektor Wyß auf. Er erklärte zum Voraus, daß er für seine Person zu dem Antrag der Minorität auch noch den von der Majorität vorgeschlagenen Spezialplan aufnehme, da dieser gut sei. Sodann entwickelte er die Nachteile eines Idealplanes. Der Hauptvorwurf gegen den jetzigen Unterrichtsplan und gegen die Schule betreffe die Ueberforderung der Schulen, das Jagen nach hohen Zielen und deshalb eine mangelhafte Elementarbildung. Diese Ungründlichkeit, dieses „Uebenhinausjagen“ sei eine Folge des Idealplanes und seiner hohen Forderungen. Dieser Uebelstand zeige sich beim strebsamen Lehrer. Für den nachlässigen Lehrer wirke der Idealplan ebenso fatal nach anderer Richtung; der Lässige lasse sich durch das hohe Ziel, das ja nicht zu erreichen sei, einschläfern und habe dann eigentlich keinen Plan. Ferner macht Hr. Wyß auf die große Verschiedenheit in unsern Schulorganisationen aufmerksam und behauptet, daß demgemäß auch die Leistungsfähigkeit der verschieden gegliederten Schulen so groß sei, daß man ihnen entsprechend mehrere Pläne aufstellen müsse. Sodann hebt er die Vortheile von drei Normalplänen hervor. Man könne dann den passenden Unterrichtsstoff gehörig auswählen, die Ueberforderung falle weg. Der Lehrer sei nicht veranlaßt zur Ueberstürzung und geschützt vor zu hohen Anforderungen. Die Freiheit des Lehrers finde dann immer noch Platz genug in Methode, Behandlungsweise etc. Drei Normalpläne erleichtern die Aufstellung von Minimalplänen und machen eine mißglickte Stoffauswahl schwacher Lehrer unmöglich. Endlich tritt er gegen die Gründe der Majorität auf und entwickelt namentlich, daß die Schulorganisation, resp. die Zahl der Jahrgänge unter einem Lehrer von der Gesamtschule bis wenigstens zur viertheiligen Schule für die Leistungsfähigkeit maßgebend sei und demnach auch für die Aufstellung mehrerer Normalpläne nach der Ansicht der Minorität. —

Nach der Bemerkung des Hrn. Kuegg, daß die beiden Referate nicht mehr zusammen paßten, weil die Minorität den Spezialplan, eine Hauptsache der Majoritätsanträge, nun auch aufgenommen haben und nach seiner Bekämpfung der Behauptung, daß die Klassenzahl einer Schule für deren Leistungsfähigkeit bestimmend sei, erfolgte die allgemeine Diskussion.

(Schluß folgt.)

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen. In theilweiser Abweichung von den Vorschlägen der Sekundarschulkommission und vom Regierungsrathsbeschluss vom 14. Juli wird die für eine Lehrerin berechnete Klasse an der Sekundarschule in Laufen bis auf weiteres einem Lehrer übertragen. Zugleich werden provisorisch an jene Schule gewählt: 1) J. Herzog, der bisherige; 2) H. Eberle von Wallenstadt in Uznach; 3) J. Berger aus St. Gallen, Lehrer in Waadtland.

Es sind zu Lehrern an Sekundarschulen gewählt: für Huttwyl J. Morgenthaler von Langnau, bisher prov. Lehrer; für Thurnen J. Pfister und G. Burger, die bisherigen; der deutschen und englischen Sprache an der Knabensekundarschule in St. Zimmer prov. V. Paroz aus Neuenburg.

— Interlaken hat letzten Sonntag sein neues Schulhaus, eine Zierde des Bördeli, eingeweiht. Der dreistöckige Bau von 170' Länge und 65' Breite enthält Raum für die Primarschule von Narmühle, für die Sekundarschule von Interlaken nebst verschiedenen Lokalitäten zu Gemeindefzwecken. Auf den Schüler kommen in den Lehrzimmern im Durchschnitt 15 Quadr.-Fuß Bodenfläche und 180 Cub.-Fuß Luftraum. Als Schulmobiliar wurden zweiplätige Bänke mit gußeisernen Gestellen und eichenen Bankbrettern ausgewählt. Das ganze Schulhaus ist, wie das „Oberland“ sagt, schmuck und fein von außen und innen. Nichts wurde gespart, damit dasselbe sowohl den ästhetischen, wie den sanitarischen und pädagogischen Anforderungen genüge, und fest und groß genug, seinen Zwecken auf lange Jahre hinaus zu entsprechen, und Dank dem großartigen Geschenk der löblichen Bürgergemeinde von Narmühle, ward es ausgerüstet mit Schulmobilien, wie die reichsten, größten und fortgeschrittensten Gemeinwesen nicht bessere haben können. — Wir gratuliren!

— Die Handwerkererschule von Thun wird von circa 70 Jünglingen besucht. Die Fächer sind Rechnen, Buchhaltung, Vaterlandskunde, Französisch und techn. Zeichnen.

— In Burgdorf hat eine freie Versammlung dahin entschieden, die Gründung einer Fortbildungsschule als Gemeindefache vor die Einwohnergemeinde zu bringen.

Margau. Die Regierung hat die Erziehungsdirektion ermächtigt, die Bearbeitung eines Lehrbuches für den Religionsunterricht an den Schulen zur Konkurrenz auszuschreiben und für brauchbare Arbeiten zwei Preise anzusetzen, einen Preis von Fr. 500 und einen solchen von Fr. 300.

Glarus. Die Kantonallehrerkonferenz hat am 30. Oktober behandelt:

- Die geringen Resultate bei den Rekrutenprüfungen und als Mittel zur Abhülfe der bezüglichlichen Ursachen geltend gemacht: 1) längere Schulzeit; 2) kleinere Schülerzahl unter einem Lehrer; 3) Reduktion oder Konzentration der Fächer; 4) mehr Repetitionen, eingedenk des Satzes, Wiederholung ist die Mutter alles Wissens; 5) sorgfältigere Promotionen; 6) größere Berücksichtigung der Schwachbegabten. Auch die Repetirschule sollte nun nach 7 Alltagschuljahren mehr und Besseres leisten als bisher.
- Die Fortbildungsschulfrage, worüber der Referent folgende Thesen aufstellte: 1) Die Alltagschule mit ihren neu gesicherten sieben Schuljahren lege einen soliden, dauerhaften Grund. Sie ist das Fundament der Jugend- und Volksbildung. 2) Als Mittelglied baue die Repetirschule tüchtig auf diesem Fundament fort und später die Fortbildungsschule, von welcher man aber nicht wieder zu viel erwarten solle. 3) Für einmal ist von einem Obligatorium für die Fortbildungsschulen Umgang zu nehmen. 4) Der Kantonschulrath resp. das löbl. Schulinspektorat mache es sich zur besondern Pflicht, genaue Kontrolle

darüber zu führen, daß möglichst alle Kinder sich wenigstens in den Hauptfächern ein gewisses Maß von Wissen und Können aneignen; man ist dieß mit Rücksicht auf die enormen Opfer an Zeit und Geld der aufwachsenden Generation und der Ehre des Kantons schuldig.

Schaffhausen. Rekrutenprüfungen. Von den 185 Mann leisteten 5, also 1,8 pCt., nicht das geforderte eidgen. Minimum, sind demnach nachschulspflichtig. Die Prüfungsergebnisse ergeben sich aus folgender Tabelle:

Note	I	Rechnen				Vaterlandskunde
		Lesen %	Aufsatz %	mündlich %	schriftlich %	
	I	23,78	12,97	11,35	5,51	4,86
	II	55,13	35,68	47,02	44,22	32,43
	III	18,92	48,64	40,54	45,94	45,42
	IV	2,16	2,07	1,08	4,32	14,28

Thurgau. Das Amtsblatt des Kantons Thurgau theilte kürzlich die Verordnung betreffend die Organisation der obligatorischen Fortbildungsschule mit. Der „Päd. Beobachter“ faßt die Grundzüge dieser Organisation in folgendem zusammen:

Die obligatorische Fortbildungsschule umfaßt nur Personen männlichen Geschlechtes, die Jünglinge des 10., 11. und 12. Schuljahres, soweit sie nicht einer Sekundarschule oder höhern Lehranstalt als ordentliche Schüler angehören. Jünglinge früherer Geburtsjahre sollen von den Gemeindefbehörden aufgemuntert werden, diese Schulen ebenfalls freiwillig zu besuchen. In der Regel bildet der Primarschulkreis auch den Fortbildungsschulkreis; wo jedoch ein Primarschulkreis nicht 10 Fortbildungsschüler zählt, so soll er mit einem benachbarten Kreise zu einer gemeinsamen Fortbildungsschule vereinigt werden.

Sämmtliche Sekundar- und Primarlehrer sind verpflichtet, einem Rufe zur Ertheilung von Unterricht an der Fortbildungsschule Folge zu leisten, jedoch die Sekundarlehrer nur in ihrem Schulkreise. Es soll namentlich darauf Bedacht genommen werden, daß an einer Schule mehrere Lehrer betheiligt werden und können unter Oberaufsicht des Regierungsrathes auch andere Personen Vorträge halten oder Unterricht erteilen. Der Staat sorgt für eine billige (!) Entschädigung der Lehrer; die übrigen Auslagen sind von den Gemeinden zu bestreiten.

Die Fortbildungsschule hat nur Winterkurse vom 1. November bis Ende Februar mit wöchentlich 4 Unterrichtsstunden. Die Schulvorsteherschaften bestimmen, an welchen Tagen und zu welcher Zeit der Unterricht erteilt werden soll. Dabei ist zu beachten, daß die Unterrichtsstunden in der Regel an Werktagen gehalten und nicht über 7 Uhr Abends ausgedehnt werden sollen. In Schulkreisen mit vorwiegend landwirthschaftlicher Bevölkerung ist es gestattet, den Unterricht bis Abends 8 Uhr auszu dehnen. Wo neben den obligatorischen Fortbildungsschulen freie bestehen, soll den Schülern der Besuch der letztern ermöglicht werden. Wenn die 4 wöchentlichen Unterrichtsstunden auf einen halben Tag zusammengedrängt werden, so soll nach den ersten zwei Stunden eine angemessene Pause gemacht werden.

In der obligatorischen Fortbildungsschule sind vorzugsweise folgende Fächer in's Auge zu fassen: 1) Geschäftsaufsätze, Lesen und Buchhaltung; 2) praktisches Rechnen und Geometrie; 3) Freihandzeichnen und technisches Zeichnen; 4) Vorträge über Geschichte und Verfassungskunde; 5) Naturwissenschaften, insbesondere Elementarphysik und Chemie in ihrer Anwendung auf Landwirthschaft und die technischen Zwecke, Gesundheitslehre. Die Schulvorsteherschaften entscheiden nach den örtlichen Bedürfnissen, ob in den Fächern des naturwissenschaftlichen Unterrichts, des Zeichnens u. s. w. das Gewerbe oder die Landwirthschaft besondere Berücksichtigung finden soll. — In einem Winter sollen höchstens vier Fächer behandelt werden. In Geschäftsaufsatz, Rechnen, Buchhaltung, Geometrie und Zeichnen sollen die Schüler nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten in Abtheilungen geschieden werden; in den übrigen Punkten bildet

jede Schule in der Regel nur eine Abtheilung. Der Unterrichtsstoff in Vaterlandskunde und Naturgeschichte ist in folgender Weise auf die drei Jahreskurse zu vertheilen: erstes Jahr: neuere Schweizergeschichte und Naturkunde; zweites Jahr: Naturkunde; drittes Jahr: Verfassungskunde.

Als Absenz wird die Abwesenheit während zwei Schulstunden betrachtet. Jede unentschuldigte Absenz wird mit 40 Rappen zu Händen der gemeinsamen Schulkasse bestraft. Als gültige Entschuldigungen sind anzusehen: Krankheit der Schüler selbst oder ihrer egeren Familienangehörigen, wenn diese der Wartung oder Hülfe der Schüler bedürfen; häusliche Trübsälle, besondere Freudenanlässe und durch Schnee, Eis und Wasser ungangbar gewordene Wege. Es sind nicht blos die Eltern für die Schulversäumnisse ihrer Kinder, sondern auch die Pflegeeltern, Dienst- und Fabrikherren für diejenigen ihrer Pflegekinder, Lehrlinge, Arbeiter und Dienstboten verantwortlich. Die Fortbildungsschulvorsteherchaft hat hiefür Disziplinarstrafbefugniß von 2—10 Fr. Geldbuße und bis auf 3 Tage Arrest; das Erziehungsdepartement Geldbußen bis auf 30 Fr. mit oder ohne Verweis oder Gefängniß bis auf 10 Tage. In schweren Fällen kann der Regierungsrath die Fehlbaren an das Bezirksgericht zur Bestrafung überweisen, in welchem Falle dann die oben angeführten Geld- und Gefängnißstrafen bis auf das Doppelte steigen können.

Für die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung und die Förderung des Fleißes sind die gewöhnlichen Disziplinarmittel anzuwenden. Schwerere Verstöße gegen die Disziplin, grober Ungehorsam u. s. w. können vom Erziehungsdepartement oder der Schulvorsteherchaft mit bis auf drei Tagen Arrest bestraft werden. Die Aufsicht über die Fortbildungsschulen in den Gemeinden ist den Primarschulvorsteherchaften überbunden. In jedem Bezirke werden besondere Inspektoren für die Beaufsichtigung des Fortbildungsschulwesens aufgestellt. Am Schlusse des KurSES soll in Anwesenheit der gesammten Schulvorsteherchaft ein angemessener Schlußakt stattfinden.

Neben diesen obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen freiwillige Fortbildungsschulen vorwiegend für berufliche Ausbildung (Zeichnen, Geometrie, Landwirthschaftslehre), unter Aufsicht derselben Vorsteherchaften und Inspektoren, mit staatlicher Unterstützung, wenn sie von mindestens 8 Schülern besucht und die Statuten, namentlich mit Bezug auf das Absenzenwesen, vom Erziehungsdepartemente genehmigt sind.

Erklärung.

In Bezugnahme auf die in Nr. 42 und 44 des Berner Schulblattes enthaltene Bemerkung über das Ausbleiben des Gutachtens über das neue Arbeitsschulgesetz von Seite der Kreissynode von Biel erklärt der Unterzeichnete, daß das Gutachten noch zur rechten Zeit gehörig vorberathen worden, durch Versehen aber zu spät an seine Adresse gelangt ist. Dieß zur Verhütung etwaiger Mißverständnisse.

Der Präsident der Kreissynode Biel.

Das metrische

Maß- und Gewicht-System

nebst Vergleichung mit den bisher üblichen Maßen, Gewichten und den dazu gehörenden

Reduktionstabellen.

Bearbeitet von G. Vosli, Lehrer.

Vierte Auflage.
Preis 40 Centimes,
bei Parthiebezug mit Rabatt.

Dieses von einem erfahrenen Schulmanne geschriebene Werkchen eignet sich seiner leichtfaßlichen Bearbeitung und Zusammenstellung wegen vorzüglich für den Gebrauch in Schulen, um die Schüler schnell und gründlich mit dem neuen System bekannt zu machen. (B 881.)

Schulausschreibung.

An der **Realschule der Stadt Bern** ist auf kommendes Frühjahr die Stelle eines Hauptlehrers für die neu errichtete, unterste Parallellasse zu besetzen.

Die Unterrichtsgegenstände der 7. Klasse umfassen Religion, Geschichte, Deutsch, Französisch, Arithmetik, Geographie, Schreiben, Zeichnen und Singen, von welchen der Gewählte circa 26 wöchentliche Stunden nach zu treffender Uebereinkunft mit der Direktion zu übernehmen haben wird.

Die jährliche Besoldung beträgt circa Fr. 3500. — Amtsantritt auf 1. April 1877.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Anmeldungen im Begleit der Zeugnisse über Alter, Studien und Leumund, allfällig sonstiger Ausweise in pädagogischer und literarischer Beziehung und einer Darstellung ihres Studienganges, dem Präsidenten der Schuldirektion, Herrn Gemeinderath **Sindt**, bis und mit dem **30. November** nächsthin einreichen.

Bern, den 1. November 1876.

(B 876.)

Das Sekretariat der Schuldirektion:
S. Brügger-Luttorf.

Ausschreibung

Die Stelle der Lehrerin an der **Unterschule von Salvenach**, Kanton Freiburg, wird hiemit zur freien Vererbung ausgeschrieben. Schülerzahl circa 30. Besoldung Fr. 600 in Baar, nebst 2 Klafter Brennholz und Wohnung in Schulhause. Mit dieser Stelle kann der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten an dortiger Oberschule übernommen werden, wofür fernere Fr. 80 jährlich angelegt sind.

Anmeldungen, mit gehörigen Ausweisschriften begleitet, nimmt, bis 15. November nächsthin, entgegen das Oberamt des freiburgischen Seebezirks.

Schulbänke

mit Gußeisengestell, sowie solche ganz aus Holz liefert (theils ab Lager) in den bewährtesten Konstruktionen
(H 6011 Z.) **Hoff & Weis, Zürich.**

Durch Unterzeichneten kann bezogen werden:

J. N. Weber's Liederfreund,

VII. (letztes) Heft,

eine Auswahl von Kompositionen für drei ungebundene Stimmen, zum Gebrauch in Oberschulen zc.

S. Neuenchwander,
Seminarlehrer in Pruntrut.

In der **Buchdruckerei J. Schmidt** in Bern ist zu haben:

Notenpapier

in verschiedenen Formaten und Weiten,

worauf wir die H. H. Lehrer, besonders Musik- und Gesanglehrer, aufmerksam machen.

Definitive Lehrerwahlen im Herbst 1876.

VI. Inspektoratskreis.

Am t W a n g e n.

Herzogenbuchsee, 2. Klasse B: Hr. Ulrich Marti, gew. Sekundarlehrer in Worb.

" 4. " B: Zgr. K. Christen, bish. Lehrerin in Wynau. Walliswyl (Bipp), gem. Schule: Hr. Gottl. Grüssi, Mittellehrer in Altiiswyl. Grafswyl, Oberschule: Hr. Jakob Steiner, Lehrer in Mchenstorf.

Am t A r w a n g e n.

Langenthal, 3. Kl. A: Hr. Karl Emil Matthys, bish. Lehrer in Roggwyl. Rohrbachgraben, 2. Kl.: Frau Elisabeth Lüthi-Scheidegger, Lehrerin in Wybachengraben.

Bleienbach, 1. Kl.: Hr. Joh. Leuenberger, Lehrer in Gerlosingen. Thunfetten, 3. Kl.: Zgr. Marie Marti, Lehrerin zu Oberriedholz. Logwyl, 4. Kl. A: Zgr. Caroline Mhyn, Lehrerin in Wybachengraben.

Roggwyl, 3. Kl. B: Hr. Gottl. Geiser von Langenthal, gew. Seminarist. Auswyl, 2. Kl.: Zgr. Emma Leuenberger, Lehrerin in Salvenach (Mürten). Oberriedholz, 2. Kl.: Zgr. Marie Kummer von Limpach, pat. 1876.

Wynau, 3. Kl.: Zgr. Lina Müller, von Wyler bei Uttenstorf, pat. 1876.